



27/SN-38/ME
SN/ME 587
von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.193/0-V/6/95

L. Hekker - Schulz

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19. 95
Datum: 25. APR. 1995	
Verteilt 27.4.95 <i>VL</i>	

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden; Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

21. April 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.193/0-V/6/95

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	12.663/3-III/2/95 24. Februar 1995

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 und
das Schulunterrichtsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legistischer Hinsicht:

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Einzelnovellierung
(65. Legistische Richtlinie 1990) sollte jedem der zu ändernden
Bundesgesetze eine gesonderte Novelle gewidmet werden. Eine
Sammelnovelle führt zu unnötigen Komplizierungen bei weiteren
Novellen sowie bei der Rechtsdokumentation. Es wird daher
empfohlen, die beiden Novellierungsentwürfe in zwei gesonderten
Ministerratsvorträgen in die Bundesregierung einzubringen.

II. Zu Art. I (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

In § 2 Abs. 2 Z 1 sollte in lit.b das Wort "von" entfallen und
erscheint in lit.c das Wort "jeweiligen" überflüssig; auf einen
Schreibfehler im Wort "Semesterferien" in lit.c darf aufmerksam
gemacht werden.

- 2 -

In § 2 Abs. 5 und Abs. 8 sollte das Wort "können" aus sprachlichen Gründen durch "kann" ersetzt werden. In Abs. 5 wäre eine Präzisierung des Ausdruckes "uä." wünschenswert.

Zu § 2 Abs. 8 wird ferner davon ausgegangen, daß auch für die fraglichen Beschlüsse des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses das Determinierungserfordernis des § 18 Abs. 1 B-VG gilt.

Den in § 16a Abs. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen sollte ein eigener Paragraph gewidmet werden, um künftige Neuerlassungen oder Ummumerierungen dieser Absätze zu ersparen.

III. Zu Art. II (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu § 3 Abs. 2 wird auf die unter der 113. Legistischen Richtlinie 1990 enthaltene Ausnahmeregelung, die eine Untergliederung des Absatzes in literae ermöglichen würde, hingewiesen.

IV. Zum Vorblatt:

Aussagen über die EWR-Konformität sind entbehrlich.

V. Zu den Erläuterungen:

Auf S. 2 der Erläuterungen wird als Kompetenzgrundlage der Novelle zum Schulzeitgesetz u.a der Art. 14a Abs. 2 B-VG und zwar für die "land- und forstwirtschaftlichen Schulen" angegeben. Dieser Begriff ist insoferne zu weit, als der Art. 14a Abs. 2 leg.cit. nur einen Ausschnitt aus dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen regelt (nämlich höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, bestimmte Ausbildungsanstalten sowie einige Fachschulen), nicht jedoch alle land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Es wäre daher zur Klarstellung notwendig, den Begriff in den Erläuterungen einzuschränken, etwa auf die im § 1 des Schulzeitgesetzes geregelten Schulen.

- 3 -

Unter der Voraussetzung, daß die Novelle zum Schulzeitgesetz gesondert in die Bundesregierung eingebracht wird, besteht gegen die Formulierung aus S. 2 der Erläuterungen im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 10 B-VG kein Einwand. Andernfalls wäre die Wendung "ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz" auf die Novelle zum Schulzeitgesetz einzuschränken.

Bei den Erläuterungen zur SchUG-Novelle fällt auf, daß diese (auf S. 6) weder eine Aussage zur Kompetenzgrundlage noch zu den Beschlußerfordernissen gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG enthalten. Da die SchUG-Novelle zahlreiche Bestimmungen der Stammfassung ändert, wäre jeweils in den Erläuterungen im Hinblick auf den diesbezüglich maßgeblichen Ausschußbericht 1028 (XIII. GP) anzugeben, ob die in Aussicht genommenen Änderungen den besonderen Beschlußerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG entsprechen oder nicht.

Ein Allgemeiner Teil sollte nicht für jeden Novellenartikel gesondert, sondern für das gesamte Bundesgesetz gebildet werden.

Auf S. 3 der Erläuterungen sollte im ersten Absatz das allzusehr mit Bereichen wie dem Sport und der Luftfahrt verbundene Wort "Start" und sollten die in der Tabelle enthaltenen Abkürzungen vermieden werden.

Ferner darf stichwortartig auf folgende redaktionelle Fragen hingewiesen werden:

- Beistrichsetzung vor dem Wort "sondern" (S. 1 dritter Absatz; S. 2 zweiter bzw. dritter Absatz; S. 4, Zu Z 4, erster Absatz);
- "Land" statt "Bundesland" auf S. 2, erster bzw. zweiter Absatz;
- "im Allgemeinen Teil" auf S. 3, vierter Absatz.

VI. Zur Textgegenüberstellung:

Auf eine Gegenüberstellung (bloßer) geänderter Zitate und Bezeichnungsteile sollte verzichtet werden; es sollte entweder die
18214

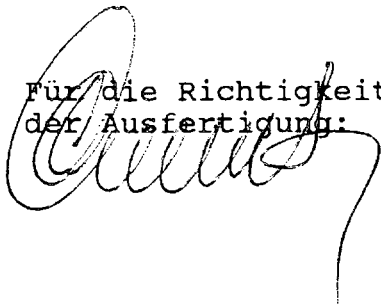
- 4 -

gesamte Bestimmung, zumindest soweit dies zum Verständnis des Zusammenhanges erforderlich ist, in ihrer geltenden und vorgeschlagenen Fassung wiedergegeben oder - etwa bei bloßer Anpassung geänderter Bezeichnungen von Bundesministerien - auf eine Gegenüberstellung verzichtet werden.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

21. April 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and extends downwards with a long tail.